

Informationen zum Schiedsamt auf Pellworm

Auf Pellworm gibt es schon seit mehr als 100 Jahren ein Schiedsamt. Die folgenden Informationen geben ein Einblick in das Amt und den Ablauf einer Schlichtung.

Was ist das Schiedsamt?

Die Aufgaben eines Schiedsamtes bestehen darin, Streitigkeiten zwischen Bürger*innen untereinander durch ehrenamtlich tätige Schiedsfrauen und Schiedsmänner zu schlichten.

Das Schiedsamt ist zugleich vorgeschaltete Vergleichsbehörde bei der beabsichtigten Verfolgung bestimmter leichter Straftaten im Wege der Privatklage.

Der Gang zur Schiedsperson ist oft der schnellste Weg, um eine Streitigkeit unbürokratisch und kostengünstig zu schlichten.

Wann kann das Schiedsamt angerufen werden?

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten

- Nachbarschaftsstreitigkeiten jeglicher Art, z. B. Anpflanzungen an Grundstücksgrenzen oder über Grundstücksgrenzen, gefolgt von Forderungen nach Unterlassung oder Vornahme von bestimmten Handlungen
- Dinge, bei denen Bürger*innen wegen einer Sache oder über ein Verhalten streiten: z. B. mit anderen Hausbewohner*innen, mit Grundstücksnachbar*innen oder Handwerker*innen

Das Schleswig-holsteinische Landesschlichtungsgesetz bestimmt darüber hinaus, dass in bestimmten nachbarrechtlichen Streitigkeiten eine gerichtliche Klage nur erhoben werden kann, wenn die Beteiligten zuvor eine so genannte Gütestelle aufgesucht haben und dort versucht haben, eine Einigung zu finden. Gütestellen in diesem Sinne sind zum einen die Schiedsämter. Zum anderen können sich Rechtsanwält*innen als Gütestelle anerkennen lassen.

- Schlichtung bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten, sowohl über Zahlung von Geld aus Verträgen als auch die Herausgabe einer Sache
- Schadensersatz- und Schmerzensgeldforderungen

In „kleineren“ Strafsachen

- Bei vielen kleinen Straftaten, wie z. B. Beleidigung, Bedrohung, leichte Körperverletzung, Sachbeschädigung, Hausfriedensbruchs und Verletzung des Briefgeheimnisses muss der Versuch einer gütlichen Einigung vor dem Schiedsamt der Erhebung einer Privatklage vorangehen.

Es empfiehlt sich immer, zunächst den Versuch zu unternehmen, eine Streitigkeit mit Hilfe der Schiedsperson zu schlichten, bevor Rechtsanwält*innen und Gerichte in Anspruch genommen werden, die unter Umständen erhebliche Kosten verursachen.

Wann wird ein Schiedsamt nicht tätig?

- Bei Streitigkeiten aus dem Familien- und Arbeitsrecht

Was bedeutet schlichten?

Im Gespräch wird versucht, Probleme zu klären und eine Lösung herbeizuführen. Ziel ist es, dass sich die streitenden Parteien über die Beilegung ihres Zwistes einigen – einen Vergleich schließen. Die Schiedsperson hat die Aufgabe der neutralen Moderation bzw. Mediation.

Es werden keine Beschlüsse gefasst oder Urteile gefällt. Kommt die Einigung – also der Vergleich – zustande, wird darüber ein Protokoll angefertigt, das die streitenden Parteien unterschreiben und die Schiedsperson mit Siegel und Unterschrift bestätigt. Der Vergleich ist sofort verbindlich. Aus ihm kann bei Nichterfüllung von Pflichten gerichtlich vollstreckt werden.

Im Gegensatz zu den meisten Gerichtsverfahren ist das Schlichtungsverfahren nicht öffentlich. Die Schiedspersonen sind zur absoluten Verschwiegenheit verpflichtet, auch wenn sie nicht mehr im Amte sind. Diese Nichtöffentlichkeit des Verfahrens ist einer der größten Vorteile des Schlichtungsverfahrens für beide Parteien und für eine dauerhafte Konfliktlösung.

Wenn alles nicht hilft!

Gelingt die Schlichtung nicht, so entstehen den Parteien keine Nachteile. Falls erforderlich wird in Zivilsachen eine Erfolglosigkeitsbescheinigung, in Strafsachen eine Sühnebescheinigung zur Vorlage bei Gericht ausgestellt.

Ablauf eines Verfahrens vor dem Schiedsamt

Der Antragsteller, d. h. die/der "Verletzte" bzw. "Geschädigte" wendet sich persönlich oder schriftlich an das zuständige Schiedsamt. In einem ersten Termin wird der Antrag auf eine Schlichtungsverhandlung erstellt. Im Antrag wird der genaue Anlass des Streites erfasst sowie das angestrebte Ziel der Schlichtung. Die Schiedsperson bestimmt Ort und Zeit der Schlichtungsverhandlung und lädt die Beteiligten dazu ein. An der Schlichtungsverhandlung, die nicht öffentlich ist, haben die Beteiligten persönlich zu erscheinen. Die Schiedsperson wird versuchen, zusammen mit den Beteiligten, eine gütliche Einigung zu finden. Diese Einigung (Vergleich) wird protokolliert, von den Beteiligten und der Schiedsperson unterschrieben und erlangt Rechtsgültigkeit.

Weitere Informationen finden Sie auf den Internetseiten des Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e. V. (www.schiedsamt.de)

Ihre/Eure Schiedspersonen auf Pellworm

Martina Feulner

Hermann Petersen

0173 3211668

04844 1588

Martina.feulner@schiedsfrau.de